

Merkblatt

zum Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Gewinnung bergfreier Bodenschätze gemäß § 8 Bundesberggesetz (BBergG) für die Länder Brandenburg und Berlin

Die angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die entsprechenden Bestimmungen des BBergG vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der aktuell gültigen Fassung.

1. Allgemeines

Der Antrag ist grundsätzlich in deutscher Sprache (§ 23 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) und der Länder Brandenburg (VwVfGBbg) bzw. Berlin (VwVfGBln)) vorzulegen. Werden Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente in einer fremden Sprache eingereicht, so ist eine beglaubigte Übersetzung mit vorzulegen. Dies gilt gemäß § 4 VwVfGBbg nicht im Land Brandenburg für die Verwendung der sorbischen/wendischen Sprache durch Verfahrensbeteiligte für das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.

Gem. § 6 BBergG kann die Bewilligung zur Gewinnung und Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen nur natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften erteilt werden.

Der endgültige Antrag ist schriftlich unter Einhaltung der unter 2. vorgegebenen Gliederung einzureichen und muss vom Antragsteller, bei juristischen Personen vom/von den Vertretungsberechtigten, eigenhändig unterschrieben sein. Dem Antrag beizufügende amtliche Nachweise sind grundsätzlich als Originale oder als original beglaubigte Kopien vorzulegen.

Die beantragte Fläche muss grundsätzlich vollständig innerhalb eines Bundeslandes liegen, für das das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) zuständig ist, da es sich bei der Erteilung bzw. Verleihung von Bergbauberechtigungen um eine rein hoheitliche Aufgabe handelt.

Die Erteilung einer Bewilligung ist gem. des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) bzw. die Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bergwesen (für das Land Berlin) gebührenpflichtig (in der derzeit gültigen Fassung). Dies gilt auch für negativ beschiedene Anträge. Eine Bewilligung ist gem. § 12 BBergG zu versagen, wenn der Antrag die unter § 12 BBergG aufgeführten Kriterien nicht erfüllt.

Bei dem Vorliegen von konkurrierenden Anträgen, bei denen Versagungsgründe nach § 12 BBergG nicht gegeben sind, ist dem Antrag Vorrang zu geben, dessen Arbeitsprogramm in Verbindung mit der Finanzierung den Anforderungen einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung oder Gewinnung am besten Rechnung trägt; dabei sind die sonstigen bergbaulichen Tätigkeiten des Antragstellers zu berücksichtigen (vgl. § 14 Abs. 2 BBergG).

Gem. § 18 Abs. 3 BBergG ist eine Bewilligung zu widerrufen, wenn die Gewinnung nicht innerhalb

von drei Jahren nach der Erteilung aufgenommen oder die regelmäßige Gewinnung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist.

Über die Anzahl der Mehrausfertigungen des Antragsexemplars entscheidet das LBGR in Abhängigkeit vom Umfang des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange. Die Anzahl ist mit dem LBGR abzustimmen.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) benötigt für die Bearbeitung eines Bewilligungsantrages die nachfolgend aufgeführten Angaben und Unterlagen:

2. Angaben zur Person des Antragstellers

Juristische Personen bzw. Personenhandelsgesellschaften

- Firmenbezeichnung und -sitz
- Darstellung der Firma
- aktueller Handelsregisterauszug
(nicht älter als drei Monate; nur für 1. Ausfertigung des Antrags)
- Gesellschaftervertrag (bei in Gründung befindlichen Gesellschaften)
- Darstellung der Geschäftsführung
(zur Vertretung berechnigte Personen)

Natürliche Personen

- Namen, Vornamen; ständiger Wohnsitz
- Geburtsdatum
- Beruf
- Gewerbeanmeldung (nur für 1. Ausfertigung des Antrags)

3. Bezeichnung der Bodenschätze

- Genaue Bezeichnung der Bodenschätze, die gewonnen werden sollen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nr. 1. und § 3 Abs. 3 BBergG).

4. Lageriss

Die Art der Darstellung und Ausgestaltung des Lagerisses zum Bewilligungsantrag ist gemäß der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (UnterlagenBergV) vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553) in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.

Der Lageriss ist in Abhängigkeit von der Größe des Feldes auf Grundlage einer aktuellen amtlichen topographischen Karte des Landes Brandenburg bzw. des Landes Berlin anzufertigen. Die Lagerisse sollen bei einer Bewilligung in Abhängigkeit von der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit im Maßstab 1:5 000, 1: 10 000 oder 1:25 000 angefertigt werden (§ 3 Nr. 2 UnterlagenBergV).

Das Feld ist durch geradlinig verbundene Feldeseckpunkte (Eckpunktpolygon) eindeutig begrenzt darzustellen (vgl. § 4 Abs. 7 BBergG).

Die Feldeseckpunkte sind im amtlichen Koordinatenreferenzsystem ETRS89 / UTM Zone 33N (EPSG 25833) anzugeben; Höhen sind im geltenden amtlichen Höhenbezugssystem DHHN2016 auszuweisen.

Inhalt des Lagerisses

Titel

- Name der bergbaulichen Bewilligung
- Bezeichnung der Bodenschätze, auf die sich der Antrag bezieht
- Lage des Feldes (*Städte, Kreisfreie Städte, Landkreise*)
- Die Feldeseckpunkte sind in einer Tabelle mit Angabe der Koordinaten (ETRS89 / UTM Zone 33N, EPSG 25833) aufzuführen.
- Angabe des Flächeninhalts des Feldes (*der Flächeninhalt ist aus den Koordinaten der Eckpunkte unter Berücksichtigung der Projektionsverzerrung zu berechnen und auf volle*

hundert Quadratmeter abgerundet anzugeben.)

- Maßstab
- Anfertigungsvermerk (Ort, Datum und Originalunterschrift dessen, der den Lageriss angefertigt hat; Name des Anfertigenden in Klarschrift. Neben dem Namen des Kartenherstellers bzw. des Sachverständigen ist auch die Berufsbezeichnung anzugeben; ggf. mit Zusatz „Markscheider“ oder „öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“.)

Feldesdarstellung

- Eintragung der Feldeseckpunkte auf der Karte innerhalb der beantragten Fläche mit fortlaufender Nummerierung im Uhrzeigersinn; beginnend im Nordwesten.
- Geradlinige Verbindung der Eckpunkte; Ausnahme stellen Grenzen des jeweiligen Hoheitsgebietes dar (§ 4 Abs. 7 BBergG).
- Innerhalb der Feldesbegrenzung sind die Bezeichnung der Berechtigung (*Feldesname*) und die Bodenschätze, auf die sich der Antrag bezieht, einzutragen.
- Alle Eintragungen sind in schwarz vorzunehmen. Die Feldesgrenzen sind auf der Innenseite rot (*Karmin*) anzulegen
- Die Nummern der Feldeseckpunkte, die Bezeichnung der Bergbauberechtigung und der Bodenschätze sind rot (*Karmin*) zu unterstreichen.
- Koordinaten der Feldeseckpunkte**
Die Feldeseckpunkte sind in einer Tabelle aufzuführen.
- Fundstellen der Bodenschätze**
Die Stellen, an denen die Bodenschätze entdeckt wurden, sind nach Lage und Teufe im Lageriss genau anzugeben. Die Fundstellen sind koordinativ zu bestimmen und in einer Tabelle aufzuführen. Hierbei ist von Festpunkten der Landesvermessung auszugehen. Liegen die Fundstellen nicht an der Oberfläche, ist ihre Lage auch in einem Schnitt darzustellen.
- Die zeichnerische Ausgestaltung hat entsprechend den Vorgaben der Anlage (zu § 1) der UnterlagenBergV oder alternativ nach den Regelungen der DIN 21910 zu erfolgen.

Musterkarten für die zeichnerische Darstellung des Lagerisses für Berlin und Brandenburg sind auf der Internetseite des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg abrufbar. <[Direktlink](#)>

5. Gewinnbarkeit der Bodenschätze

- Darstellung der Lagerstättenstruktur und Beschreibung der geologischen Situation innerhalb des beantragten Bewilligungsfeldes (*Angaben zum Inhalt, Beschaffenheit/Qualität und Teufenlage der Lagerstätte*).
- Begründung für die Abgrenzung des Feldes
- Untersuchungs- und Analyseergebnisse
- Nachweisführung, dass die entdeckten Bodenschätze nach ihrer Lage und Beschaffenheit technisch gewinnbar sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 BBergG).
- Angaben über die evtl. Mitgewinnung anderer Bodenschätze

6. Arbeitsprogramm

- Darstellung der Gewinnungsarbeiten**
Gem. § 12 Nr. 4 BBergG muss aus dem vorgelegten Arbeitsprogramm hervorgehen, dass die technische Durchführung der Gewinnung und die danach erforderlichen Einrichtungen unter und über Tage ausreichend sind und die Gewinnung in einem angemessenen Zeitraum erfolgt. Dazu sind in zeitlich gestaffelter Form die vorgesehenen Planungsschritte in einem Ablaufdiagramm und die voraussichtliche Abbaufolge in einer Übersichtskarte darzustellen. Ggf. angrenzende Aufsuchungs- und/ oder Gewinnungsvorhaben sind anzugeben.
- Zeitraum der Gewinnungsarbeiten**
In Abhängigkeit vom voraussichtlichen zeitlichen Ablauf der Gewinnung ist der Zeitraum anzugeben, für den die Bewilligung beantragt wird (*Befristung*). Gemäß § 16 Abs. 5 BBergG wird die Bewilligung für eine der Durchführung der Gewinnung im Einzelfall angemessenen

Frist erteilt. Dabei dürfen 50 Jahre nur überschritten werden, soweit dies mit Rücksicht auf die für die Gewinnung üblicherweise erforderlichen Investitionen notwendig ist. Eine Verlängerung bis zur voraussichtlichen Erschöpfung des Vorkommens bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung ist zu gegebener Zeit möglich (§ 16 Abs. 5 BBergG).

7. Finanzielle Leistungsfähigkeit

☐ Angaben zu den voraussichtlichen Kosten

- für eine ordnungsgemäße Gewinnung,
- für das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche und
- für Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, die überwiegend einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind sowie für weitere damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten.

☐ Glaubhaftmachung

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Kosten für das geplante Vorhaben ist **glaubhaft zu machen**, dass die für eine ordnungsgemäße Gewinnung und Aufsuchung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten (gem. § 2 Abs. 1 BBergG) erforderlichen Mittel aufgebracht werden können (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BBergG i.V.m. § 11 Nr. 7 BBergG).

Das kann geschehen durch Angaben darüber, inwieweit die Aufwendungen aus Eigenmitteln, aus Krediten oder Zuschüssen der öffentlichen Hand finanziert werden mit der Erklärung, dass die Mittel auch für die mögliche Wiedernutzbarmachung der Oberfläche verfügbar sind. Unter Beachtung der voraussichtlichen Aufsuchungskosten sind dazu **Bankauskünfte, Kreditzusagen, Bilanzen** u. a. (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BBergG i.V.m. § 11 Nr. 7 BBergG) im Original oder als original beglaubigte Kopien beizufügen (*nur für die 1. Ausfertigung des Antrages*).

Das LBGR behält sich vor, jederzeit weitergehende Angaben und Unterlagen zum Bewilligungsantrag einzufordern.

Für weitere Auskünfte zum Merkblatt stehen wir Ihnen gern unter

Tel.: 0355/48640-334

E-Mail: LBGR@lbgr.brandenburg.de

zur Verfügung.

Stand: 01.06.2026